



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und Ihrer Helfer (Fw-Entschstzg)

vom 29.04.2011

Gemäß § 13 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.11.2010 (SächsGVBl. S 350), hat der Kreistag am 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Grundsatz

Die ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr, welche im Rahmen der kreislich organisierten Ausbildung der gemeindlichen Feuerwehrangehörigen, tätig werden erhalten für die Zeitraum der Ausbildung eine Aufwandsentschädigung. Zur Sicherstellung der Lehrgänge können sich die Ausbilder Hilfsausbildern bedienen.

II. Entschädigung der Ausbilder und der Helfer

1. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erforderliche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule erworben haben, beträgt 15 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde.
2. Helfer der Ausbilder erhalten eine Entschädigung von 7,50 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.
3. Die Erstattung der Dienstreisekosten der Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom Wohnort zum Ausbildungsort richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung.
4. Die Abrechnung der geleisteten Ausbildungsstunden hat durch den eingesetzten Lehrgangsverantwortlichen für alle eingesetzten Ausbilder und Helfer nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme gegenüber dem zuständigen Fachbereich der Kreisverwaltung zu erfolgen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat.

III. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Pirna, 29.04.2011

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.